

18. Zur Auslegung des § 117 Abs. 1 ArbGG.

III. Zivilsenat. Ur. v. 24. Oktober 1933 i. S. Preuß. Staat
(Befl.) w. G. (Rl.). III 81/33.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der am 13. März 1899 geborene Kläger war bis Anfang Oktober 1923 im Dienste der Preussischen Justizverwaltung, zuletzt als Aktuar, tätig. Auf sein Gesuch hin wurde er durch Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf vom 5. Oktober 1923 zwecks Beschäftigung bei dem Gewerbe- und Kaufmannsgericht in R. beurlaubt, und zwar zunächst bis Ende März 1924. Das staatliche Gewerbegericht in R. gehörte zu den gemäß § 14 Nr. 4 ArbGG. zugelassenen besonderen Gerichten; die Zulassung ist durch § 85 GewGG. aufrechterhalten worden. Nach § 13 des preussischen Gesetzes betr. die Königl. Gewerbegerichte in der Rheinprovinz vom 11. Juli 1891 (G. S. 311), das die staatlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz einführt,

waren die Einrichtung, Zuständigkeit und das Verfahren der rheinischen Gewerbegerichte durch ein Regulativ zu regeln, welches der Minister für Handel und Gewerbe im Einverständnis mit dem Justizminister zu erlassen hatte. § 32 Abs. 5 des Regulativs für das Gewerbegericht in R. (in der Fassung vom 3. September 1908) bestimmte:

Die Gehälter des Vorstehers und des übrigen Personals der Gerichtsschreiberei, sowie die Pensionen dieser Personen und die Witwen- und Waisengelberbezüge für die Hinterbliebenen des Vorstehers der Gerichtsschreiberei und seines zum Amte eines Gerichtsschreibers befähigten Vertreters, soweit solche vertragsmäßig zugesichert sind, werden von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf nach Anhörung des Gewerbegerichts festgestellt.

Ferner bestimmte § 62 des Regulativs folgendes:

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Gewerbegerichts führt der Regierungspräsident in Düsseldorf.

In der Ausschusssitzung des Gewerbegerichts in R. vom 28. September 1923 war beschlossen worden, eine weitere Bürokräft einzustellen, und zwar mit Rücksicht auf die voraussichtlich bald erfolgende Umwandlung der Gewerbegerichte in Arbeitsgerichte zunächst auf Probe für die Zeit vom 1. Oktober 1923 bis 31. März 1924. Als Befoldung sollten dieser Bürokräft die Bezüge der Befoldungsgruppe VII, beginnend mit der 3. Stufe und mit Aufstiegsmöglichkeit in die Befoldungsgruppe VIII nach 10jähriger Dienstzeit bewilligt werden. Der Regierungspräsident in Düsseldorf, der um Genehmigung dieser Vermehrung des Personals gebeten worden war, erklärte sich am 25. Februar 1924 mit der Einstellung einer weiteren Bürokräft vorläufig für ein halbes Jahr auf Probe einverstanden. Inzwischen war dem Kläger die neue Stelle bereits auf Probe übertragen worden, und zwar seit Anfang Oktober 1923.

In einer außerordentlichen Sitzung des Gewerbegerichts in R. vom 15. März 1924 wurde über die endgültige Anstellung des Klägers beraten und beschlossen, ihn vom 1. April 1924 planmäßig auf Lebenszeit mit Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den für mittlere Justizbeamte bestehenden Vorschriften anzustellen. Er sollte als Anfangsgehalt die 3. Stufe der Befoldungsgruppe VII unter Festsetzung seines Befoldungsdienstalters auf den 1. Oktober 1923 erhalten. Nach 10 Jahren sollte er in Gruppe VIII, nach weiteren 5 Jahren im Falle besonderer Bewährung in

Gruppe IX aufrufen. Mit dem Kläger sollte ein schriftlicher Anstellungsvertrag abgeschlossen und dieser dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieser Vertrag wurde am 20. März 1924 abgeschlossen und zur Genehmigung eingereicht. Das Verfahren wegen Erteilung der Genehmigung zog sich lange hin. Erst am 28. März 1925 versagte der Regierungspräsident dem mit dem Kläger geschlossenen Anstellungsvertrag die Genehmigung mit dem Hinzufügen, dem Kläger sei anheimzugeben, seine Zurückveretzung in den Justizdienst zu beantragen. Trotzdem wurde der Kläger beim Gewerbegericht weiter beschäftigt. Es fanden neue Verhandlungen zwischen dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts und dem Regierungspräsidenten statt, wobei der erstere den Standpunkt vertrat, daß der Regierungspräsident nicht bei der Anstellung des Klägers, sondern nur bei der Festsetzung seiner Bezüge mitzuwirken habe.

In der Zwischenzeit hatte der Kläger bei der Justizverwaltung mehrfach um Verlängerung seiner Beurlaubung nachgesucht, weil die Genehmigung des Regierungspräsidenten zu seiner Anstellung als Gewerbegerichtsbeamter noch ausstehe. Diesen Gesuchen wurde anfänglich entsprochen, schließlich wurde jedoch ein Gesuch des Klägers vom 11. Dezember 1925 um weitere Beurlaubung abgelehnt. Der Kläger hat darauf am 29. Januar 1926 um Entlassung aus dem Justizdienst, die ihm auch am 2. Februar 1926 bewilligt wurde.

Der Regierungspräsident stellte sich nun auf den Standpunkt, daß der Kläger durch die Entlassung aus dem Justizdienst die Beamten-eigenschaft verloren habe und jetzt nur noch als Angestellter auf Privatdienstvertrag zu betrachten sei; da der Geschäftsumfang des Gewerbegerichts die Weiterbeschäftigung des Klägers nicht rechtfertige, sei diesem zu kündigen. Hierzu erklärte sich der Vorsitzende des Gewerbegerichts außerstande, und der Kläger blieb weiterhin als Beamter beim Gewerbegericht in R. tätig, bis am 1. Juli 1927 das Arbeitsgerichtsgesetz in Kraft trat; er erhielt, wie bisher, die Bezüge der Gruppe VII nach einem Befoldungsdienstalter vom 1. Oktober 1919. Durch Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf vom 1. Juli 1927 wurde er dann mit Wirkung von diesem Tage ab zum Justizobersekretär ernannt; sein Befoldungsdienstalter nach Gruppe VII wurde auf den 15. Mai 1927 festgesetzt.

Der Kläger vertritt die Ansicht, durch diese Festsetzung seines Befoldungsdienstalters werde § 117 Abs. 1 Satz 1 und 3 ArbGG verletzt;

er habe Anspruch auf das Gehalt der Gruppe VII nach einem Besoldungsdienstalter vom 1. Oktober 1919. Der preußische Justizminister lehnte eine anderweitige Festsetzung des Besoldungsdienstalters ab, worauf der Kläger Klage erhob mit dem Antrag, den Beklagten zu verurteilen, an ihn sofort 5058,06 RM. zu zahlen und ihn vom 1. November 1931 ab nach Maßgabe eines Besoldungsdienstalters vom 1. Oktober 1919 zu besolden.

Der Beklagte macht der Klage gegenüber geltend, der Kläger habe nicht gegen den Willen der Regierung Beamteneigenschaft erlangen können; nach § 32 des Regulativs habe er insbesondere kein wohlverwobenes Recht auf die Bezüge der Gruppe VII nach einem Besoldungsdienstalter vom 1. Oktober 1919 erlangt. Dem Klageanspruch stehe auch entgegen, daß die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die Gerichte maßgebend seien. Die vom Kläger beanspruchte Festsetzung des Besoldungsdienstalters auf den 1. Oktober 1919 sei zudem sachlich ungerechtfertigt.

Das Landgericht hat den Leistungsanspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Entscheidung über den Feststellungsantrag vorbehalten. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Die nach dem Regulativ für das Gewerbegericht in R. zu beurteilende Streitfrage, wer die Anstellung des Klägers als Beamter nach § 32 des Regulativs vorzunehmen hatte, ob der im § 8 des preußischen Gesetzes vom 11. Juli 1891 vorgesehene Wahlkörper oder der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder der Regierungspräsident in Düsseldorf, hat in den Vorinstanzen den hauptsächlichsten Streitpunkt gebildet. Das angefochtene Urteil sieht jedoch davon ab, diese nach irreversiblen Recht zu treffende Entscheidung zu erlassen, und stellt nur fest, der Kläger sei noch vor dem Tage der Verkündung des Arbeitsgerichtsgesetzes, dem 28. Dezember 1926, Gewerbegerichts- und damit Staatsbeamter dadurch geworden, daß er mit Wissen und unter Duldung des Regierungspräsidenten und des Ministers für Handel und Gewerbe hoheitsrechtliche Staatsfunktionen wahrgenommen habe, die nach der Natur der Sache nur von Beamten ausgeübt werden

könnten. Schon diese mit der seitherigen Rechtsprechung des erkennenden Senats übereinstimmende Begründung läßt nach Inkrafttreten des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) gemäß dessen §§ 3, 5 und 6 die Aufrechterhaltung des angefochtenen Urteils nicht zu, denn es fehlt an einer Feststellung, daß der Kläger als Beamter in den Reichs-, Staats- oder Gemeindebedienst berufen worden ist. .¹⁾

Aber selbst wenn die Feststellung der Beamteneigenschaft des Klägers rechtlich einwandfrei getroffen wäre, so würden der auf § 117 ArbGG. gestützten Gehaltsklage gleichwohl rechtliche Hindernisse im Wege stehen, die ebenfalls zur Aufhebung des Berufungsurteils führen müßten. Abs. 1 Satz 1 des § 117 bestimmt zwar, daß die hauptamtlichen Beamten der nach § 85 GewGG. zugelassenen Gewerbegerichte, die sich am Tage der Verkündung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Amt befinden, unter Anrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit in Dienststellen gleicher Art bei den für ihren bisherigen Amtssitz zuständigen Arbeitsgerichtsbehörden zu übernehmen sind. Diese Vorschrift hat aber zur selbstverständlichen und darum im Gesetz nicht besonders hervorgehobenen Voraussetzung, daß die anzurechnende „bisherige Dienstzeit“ rechtlich einwandfrei festgesetzt ist. An einer solchen Feststellung fehlt es im vorliegenden Fall. Nach dem klaren Wortlaut des § 32 Abs. 5 des Regulativs sind die Gehälter des Personals der Gerichtsschreiberei des Gewerbegerichts durch den Regierungspräsidenten festzustellen. Zu dieser Feststellung der Gehälter gehört aber fernergemäß auch die Festsetzung des Besoldungsdienstalters eines Beamten, denn dieses bildet nach ständiger Rechtsprechung einen wesentlichen Berechnungsfaktor für die Dienstbezüge. Daß nun eine solche Festsetzung des Gehalts des Klägers und seines Besoldungsdienstalters durch den Regierungspräsidenten stattgefunden hätte, stellt das angefochtene Urteil nicht fest, läßt sich auch nicht den darin in Bezug genommenen Stellen der Akten und Beifolien entnehmen. Im Gegenteil wird gegen Schluß der Begründung des Berufungsurteils zweimal erwähnt, der Regierungspräsident habe die Frage, welche Bezüge dem Kläger zuständen, oder — wie es an einer anderen

¹⁾ Über die alsbaldige Anwendbarkeit des Gesetzes vom 30. Juni 1933 in der Revisionsinstanz vgl. die in diesem Bande S. 47 und 52 abgedruckten Urteile des erkennenden Senats vom 24. Oktober 1933 III 15/33 und 30/33. D. F.

Stelle heißt — seine Gehaltsangelegenheit „in der Schwebelage“. Der Regierungspräsident hat sogar in einem dem Minister für Handel und Gewerbe am 22. Juli 1926 erstatteten Bericht vorgeschlagen, die Frage der Anstellung des Klägers bis zur Übernahme der Arbeitsgerichte auf die Justizverwaltung in der Schwebelage zu lassen. Eine Feststellung des Gehalts des Klägers und seines Besoldungsdienstalters im Sinne des § 32 Abs. 5 des Regulativs hat danach bestimmt nicht stattgefunden. Fehlt es aber daran, dann kann von einer Verletzung des § 117 Abs. 1 Satz 1 ArbGG. schon aus diesem Grunde keine Rede sein.

Es ist daher rechtlich in keiner Weise zu beanstanden, wenn nach dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes am 1. Juli 1927 und nach der Wiederübernahme des Klägers in den Justizdienst der Oberlandesgerichtspräsident die bis dahin noch nicht getroffene rechtswirksame Entscheidung über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters des Klägers nunmehr nachgeholt und es seinerseits auf den 15. Mai 1927 festgesetzt hat. Die gegenteilige Zusicherung eines vom 1. Oktober 1919 an zu berechnenden Besoldungsdienstalters durch die Gewerbegerichtsbehörden, die nicht die Bestätigung des Regierungspräsidenten gefunden hatte, kann demgegenüber rechtlich nicht in Betracht kommen. Hat aber der Oberlandesgerichtspräsident als zuständige Behörde die Entscheidung über das Besoldungsdienstalter des Klägers getroffen, so ist diese nach § 4 Abs. 2 des preussischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (GS. S. 223) für die Gerichte ebenso wie nach Reichrecht bindend (RGZ. Bd. 140 S. 101 mit Nachweisungen). Da vor der Wiedereinstellung des Klägers in den preussischen Justizdienst nach Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes, wie dargelegt, überhaupt keine rechtswirksame Festsetzung seines Besoldungsdienstalters stattgefunden hatte, so bedarf es für den vorliegenden Fall keiner Prüfung, ob die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten nicht sogar dann rechtsgültig und mit den Bestimmungen des § 117 ArbGG. vereinbar wäre, wenn sich eine etwa durch den Regierungspräsidenten vorher vorgenommene Festsetzung der Bezüge des Klägers und seines Besoldungsdienstalters als irrig erwiesen hätte. Wenn der Berufungsrichter meint, die Bestimmung des § 4 Abs. 2 Pr. BesG. könne vorliegend um deswillen nicht in Betracht kommen, weil nach Art. 13 RVerf. das Landrecht durch Reichrecht gebrochen werde, so ist dem entgegenzuhalten, daß dieser Grundsatz nur dann

Anwendung finden kann, wenn das Reichsrecht Landesrecht überhaupt aufheben will. Das ist aber vorliegend bei dem § 117 ArbGG., wie dargelegt, nicht der Fall, denn diese Vorschrift hat zur Voraussetzung, daß die bisherige Dienstzeit und die Festsetzung der bisherigen Dienstbezüge rechtswirksam durch die zuständige Stelle, hier den Regierungspräsidenten, erfolgt ist.

Auf die Tatsache, auf die der Berufsrichter anscheinend Wert legt, ob nach Aufhebung des Besoldungsperrgesetzes vom 21. Dezember 1920 (RGBl. S. 2117) mit seinen späteren Wänderungen seit dem 1. April 1926 der Regierungspräsident weder durch Reichs- noch durch preußisches Landesrecht gehindert gewesen wäre, den Kläger in der zweiten Hälfte des Jahres 1926 günstiger zu besolden als vergleichbare Reichs- u. Staatsbeamte, kann es für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht ankommen. Denn es handelt sich nicht darum, welche Dienstbezüge der Regierungspräsident für den Kläger hätte festsetzen können, sondern ob und welches Gehalt er für ihn tatsächlich festgesetzt hat. Noch weniger kommt für die Entscheidung dieser Frage in Betracht, ob der Kläger im Fall rückwirkender Festsetzung geringerer Bezüge, als sie ihm durch das Gewerbegericht in dem „Anstellungsvertrag“ vom 20. März 1924 zugesichert waren, verpflichtet gewesen wäre, die ihm gezahlten höheren Beträge zurückzuerstatten.

Im übrigen ist zu bemerken, daß sich aus § 117 Abs. 1 Satz 1 ArbGG. keine Verpflichtung der Arbeitsgerichtsbehörden ergibt, die in ihren Dienst übernommenen hauptamtlichen Beamten in gleicher Weise gehaltlich einzugruppieren wie bisher oder ihre seitherige Besoldung beizubehalten (Amtliche Begründung zum Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes, Reichstagsdruck. III. Wahlperiode 1924/26 S. 62 zu § 112 des Entwurfs). Aus Satz 3 das., der sich nach dem Urteil des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 136 S. 390 (395) auch auf Satz 1 bezieht, könnte allerdings eine solche Verpflichtung abgeleitet werden, jedoch, wie ausgeführt, nur dann, wenn die „bisherige Einstufung“ des Klägers in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt wäre, und wenn die zuständige Stelle seine „bisherigen Dienstbezüge“ rechtswirksam festgesetzt hätte. . .